



Bürgerstraße 12, 6020 Innsbruck
Tel: 0512/ 57 19 83-15
leitung@oeziv-tirol.at
www.oeziv-tirol.at
ZVR-Zahl: 833045307

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

per Email: verfassungsdienst@tirol.gv.at
cc: baurecht@tirol.gv.at; soziales@tirol.gv.at

STELLUNGNAHME

zum Gesetzesentwurf, mit dem die **Tiroler Bauordnung 2018**
geändert wird

Innsbruck, am 07.05.2019

Der ÖZIV Landesverband Tirol (ÖZIV Tirol) mit rund 2.200 Mitgliedern in ganz Tirol verfügt durch seine tägliche Beratungs- und Unterstützungsarbeit für und mit Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen unter anderem über eine umfassende Fachexpertise im Bereich bauliche und gestalterische Barrierefreiheit.

Im Rahmen unserer Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Abgabe folgender Stellungnahme innerhalb offener Frist:

Allgemein

Die Gestaltung einer baulich und gestalterisch barrierefreien Umwelt bildet eine wesentliche Voraussetzung, um Menschen mit Behinderungen eine selbständige und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen!

Neben den Lebensbereichen Arbeit, Freizeit, Bildung, Kommunikation, Mobilität und Konsum gilt dies insbesondere auch für den Bereich Wohnen und die Entwicklung von inklusiven Wohnformen.

Die Gestaltung der Tiroler Bauordnung und seine damit verbundenen Technischen Bauvorschriften sind daher als wesentlich zu sehen für die verpflichtende Umsetzung einer barrierefreien Bau- bzw. Umweltgestaltung, wie sie insbesondere auch in Art 9 Abs. 1 der von Österreich 2008 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eingefordert wird.

Kritikpunkte zum gegenständlichen Entwurf

Zu § 1 Abs 3 lit o:

Die Novellierung legt nun fest bzw. ergänzt, dass neben der Gartengestaltung dienende bauliche Anlagen nun auch Erschließungswege und -treppen nicht in den Geltungsbereich der Tiroler Bauordnung fallen.

Daraus folgt, dass die bautechnischen Erfordernisse betreffend Barrierefreiheit auf Erschließungswege und -treppen keine Anwendung finden.

Das würde bedeuten, dass Menschen mit Behinderungen fallweise von der Nutzung eines Gartens bzw. auch eines Gebäudes (falls die Erschließung über eine Gartenanlage erfolgt) ausgeschlossen werden!

Die Regelung sehen wir sowohl im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 der aktuellen Technischen Bauvorschriften des Landes Tirol als auch insgesamt zu den Verpflichtungen aus der UN-BRK.

Der ÖZIV Tirol fordert daher, dass Erschließungswege und -treppen wieder in den Geltungsbereich der Bauordnung aufgenommen werden.

Zu § 2 Abs 5:

Im Entwurf wird der für die Tiroler Bauordnung festgelegte Begriff einer „Wohnanlage“ nun für Gebäude mit mehr als sechs statt bisher fünf Wohnungen definiert.

Dies hat zur Folge, dass die barrierefreie Planung des Gebäudes (vgl. § 29 Abs 1 lit f der Technischen Bauvorschriften), die Errichtung von

Behindertenabstellplätze (vgl. § 9 Abs 1 Tiroler Bauordnung) und sonstige Anforderungen der Barrierefreiheit auch erst ab einer Anzahl von sechs Wohnungen vorgesehen sind!

Die in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf formulierte Begründung einer wirtschaftlichen Entlastung bei der Gebäudeerrichtung kann aber ebenso auch als Widerspruch zu den Möglichkeiten einer wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung der Wohneinheiten gesehen werden. Gerade auch durch den Ausschluss von inklusiven Wohnmöglichkeiten und der Möglichkeit des „Alterns in den eigenen vier Wänden“. Nachträgliche Adaptierungen zur

Herstellung von Barrierefreiheit bedeuten für WohnungseigentümerInnen oft einen höheren wirtschaftlichen Aufwand, der oft dann von Förderungen der öffentlichen Hand mitfinanziert wird.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass in den Empfehlungen aus der ersten Staatenprüfung Österreichs 2013 zur UN-BRK darauf hingewiesen wurde, dass die Verpflichtung zur barrierefreien Errichtung eines Gebäudes nicht von einer Mindestgröße oder einer Nutzungsart des Gebäudes abhängig gemacht werden darf.

Daher fordert der ÖZIV Tirol, die in der Novelle vorgesehene Erhöhung der Mindestanzahl für die rechtliche Kategorisierung eine Wohnanlage zurückzunehmen und zumindest wichtige barrierefreie Anforderungen unabhängig von einer Mindestzahl und Mindestgröße zu definieren.

Ergänzungsvorschläge

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Bei der Umsetzung der schon bisher in § 10 der Tiroler Bauordnung vorgesehenen Verordnung zur Schaffung von ausreichenden Ladestationen für Elektrofahrzeuge ist zur Sicherung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen wichtig, dass bei der technischen Ausgestaltung von Ladestationen eine sichere und selbständige Nutzung durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt wird, ähnlich den Zielsetzungen für die in § 29 Abs 1 der Technischen Bauvorschriften geregelte Bereiche. Insbesondere ist auf eine barrierefreie Ausgestaltung der Bedienungshöhen zu achten.

Verpflichtende Einbeziehung von Sachverständigen zum Thema Barrierefreiheit im Bauverfahren

Der ÖZIV Tirol empfiehlt gemäß ähnlichen Bestimmungen im § 32 der Tiroler Bauordnung (insbesondere Abs 4) unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B. bei der Errichtung von barrierefrei zu planenden Gebäuden gemäß § 29 Abs 1 der Technische Bauvorschriften das notwendige Beiziehen eines/einer Sachverständigen aus dem Fachgebiet Barrierefreiheit gesetzlich festzulegen!
Begründungen:

- Gemäß § 20 Abs 3 Tiroler Bauordnung kann die Behörde von der Einhaltung einzelner Bestimmungen von Verordnungen nach Abs. 1 absehen, wenn der Bauwerber durch ein Gutachten nach § 29 Abs. 2 lit. e

nachweist, dass durch andere geeignete Vorkehrungen den Erfordernissen nach § 18 Abs. 1 (lit d Barrierefreiheit) entsprochen wird.

- Die Einschätzung der Erfüllung von Erfordernissen der Barrierefreiheit gerade auch außerhalb technischer Vorschriften und Richtlinien bedarf jedoch einer besonderen Fachexpertise aus dem Bereich der Barrierefreiheit.
- Leider zeigt sich in der Praxis, dass oft planerische Lösungen nicht den vom Gesetzgeber tentierten Erfordernissen entsprechen und es immer wieder zu nachträglich notwendigen Adaptierungen kommt und durch gewisse Ausführungen auch wenig Rechtssicherheit hinsichtlich Diskriminierungen nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder dem Tiroler Antidiskriminierungsgesetz entsteht.
- Die in § 38 Abs 1 lit d der Technischen Bauvorschriften als verbindlich erklärte OIB Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ hat in den letzten Novellierungen eine Reduzierung der Regelungstiefe erfahren, gerade auch in der Novelle 2015 durch den Wegfall des Verweises auf die ÖNORM B 1600.
Der Vorteil einer dadurch größeren „Anwenderfreundlichkeit“ hat einerseits somit auch Spielräume für eine vielfältigere Umsetzbarkeit ermöglicht, andererseits auch den Bedarf einer zusätzlichen fachlichen Einschätzung, ob das zu erreichende Schutzniveau bezüglich Barrierefreiheit gesichert ist.
- Durch die verpflichtende Einbeziehung von Sachverständigen aus dem Fachgebiet Barrierefreiheit im Rahmen der Planung sehen wir auch im Rahmen des Prinzips der „gleichwertigen Abweichung“ die Chance gesetzesentsprechende und in manchen Fällen vielleicht auch neue und sogar kostengünstigere Umsetzungslösungen möglich zu machen.
- Als Sachverständige für Barrierefreiheit könnten definiert werden: Allgemein beeidete und gerichtliche zertifizierte Sachverständige, Amtssachverständige und sonstige zertifizierte Sachverständige, von anerkannten Behindertenorganisationen autorisierte Sachverständige.

Abschließend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bieten im Rahmen eines partizipativen Prozesses jederzeit einen fachlichen Austausch zu unserer Stellungnahme an!

Mit freundlichen Grüßen,
für den ÖZIV Landesverband Tirol

Mag. Hannes Lichtner